



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze;
Tektur Wohnen am Spinnereipark; Zwei Gebäude (C3/ 5 Geschosse/ Gebäudeklasse 4 & Y4/
5 Geschosse/ Gebäudeklasse 4) sollen auf einer gemeinsamen Tiefgarage errichtet werden;
Fl.Nrn. 216/19, 218/3, 191/86, 193/37, Gemarkung Kolbermoor 173

Rechtspflege, Personenstandswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Änderung der Abgrenzung des Geltungsbereichs der Kreisverordnung
zum Schutz des Inntals im Landkreis Rosenheim 174

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, Gesundheitlicher Verbraucherschutz

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen
in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken 175

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug des § Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-
und des Art 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-;
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
ermittelten Überschwemmungsgebietes am Chiemsee auf dem Gebiet der Gemeinden
Bernau a. Ch., Rimsting, Breitbrunn a. Ch., Gstadt a. Ch., Chiemsee und dem Markt Prien a. Ch. 179

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-;
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des
Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth 182

Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-;
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hohenthann, Gemeinde Tuntenhausen..... 183

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes -PBefG-;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Taxengewerbe (Taxiordnung)..... 195

Finanzwesen

Vollzug des KommZG;
Zweite Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband
zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung
von Grundstücken in der Dirnecker Straße im Gemeindeteil Bachmehring der Gemeinde Eiselfing 198

Dieser Ausgabe liegen als Anlagen bei:

Anlage 1 zum
Vollzug der Naturschutzgesetze;
Änderung der Abgrenzung des Geltungsbereichs der Kreisverordnung
zum Schutz des Inntals im Landkreis Rosenheim

Anlage 2 (Übersichtskarten 1-3) zum
Vollzug des § Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-
und des Art 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-;
Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
ermittelten Überschwemmungsgebietes am Chiemsee auf dem Gebiet der Gemeinden
Bernau a. Ch., Rimsting, Breitbrunn a. Ch., Gstadt a. Ch., Chiemsee und dem Markt Prien a. Ch.

Anlage 3 zum
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-;
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des
Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth

Anlage 4 (Lageplan und Tarifsatzung) zum
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-;
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hohenthann, Gemeinde Tuntenhausen

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze;

**Tektur Wohnen am Spinnereipark; Zwei Gebäude (C3/ 5 Geschosse/ Gebäudeklasse 4 & Y4/ 5 Geschosse/ Gebäudeklasse 4) sollen auf einer gemeinsamen Tiefgarage errichtet werden;
Fl.Nrn. 216/19, 218/3, 191/86, 193/37, Gemarkung Kolbermoor**

Antragsteller: Quest Conradty Kolbermoor GmbH,
Max von Bredow, An der alten Spinnerei 5, 83059 Kolbermoor
Vorhaben: Tektur Wohnen am Spinnereipark; Zwei Gebäude (C3/ 5 Geschosse/ Gebäudeklasse 4 & Y4/ 5 Geschosse/ Gebäudeklasse 4) sollen auf einer gemeinsamen Tiefgarage errichtet werden
Bauort: Kolbermoor, Conradtystraße 7, 8
Lage: Gemarkung Kolbermoor, Flurnummern 216/19, 218/3, 191/86, 193/37

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.220, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.11.2022

gez.

Bauer

RECHTSPFLEGE; PERSONENSTANDSWESEN ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Änderung der Abgrenzung des Geltungsbereichs der Kreisverordnung zum Schutz des Inntals im Landkreis
Rosenheim**

Bekanntmachung

nach Art. 52 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

Das Landratsamt Rosenheim führt derzeit das Verfahren zur Änderung der Abgrenzung des Geltungsbereichs der Kreisverordnung zum Schutze des Inntals auf dem Gebiet der Gemeinde Schechen im Landkreis Rosenheim durch. Das Landschaftsschutzgebiet zum Schutze des Inntals liegt in den Gemeindegebieten Griesstätt, Prutting, Schechen, Stephanskirchen und Vogtareuth.

Mit der Änderung der Abgrenzung des Geltungsbereichs der Kreisverordnung zum Schutze des Inntals auf dem Gebiet der Gemeinde Schechen im Landkreis Rosenheim soll die Abgrenzung der Kreisverordnung des Landkreises Rosenheim zum Schutze des Inntals geändert werden. Gleichzeitig wird der Verordnungstext redaktionell überarbeitet.

Der Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (Stand: 09.11.2022) mit den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 25 000 (Überblickskarte) und 1 : 5 000 (Änderungsbereiche) liegt während der Dienststunden in der Zeit

vom 05.12.2022 bis einschließlich 11.01.2023

in den Gemeindeverwaltungen

- **Griesstätt, Innstraße 4, 83556 Griesstätt**
- **Prutting, Kirchstr. 5, 83134 Prutting**
- **Schechen, Rosenheimer Str. 13, 83135 Schechen**
- **Stephanskirchen, Rathausplatz 1, 83071 Stephanskirchen**
- **Vogtareuth, Rosenheimer Str. 5, 83569 Vogtareuth**

und am

- **Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim**

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zur Veranschaulichung des Schutzgebietes wird auf die beiliegenden Karten im Maßstab 1 : 25 000 als Orientierungshilfe und die drei Karten im Maßstab 1 : 5 000 mit den Bereichen der Grenzänderung des Schutzgebietes hingewiesen.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen sowohl bei den o.g. Gemeinden als auch beim Landratsamt Rosenheim vorgebracht werden. Das Ergebnis der Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen wird den Betroffenen mitgeteilt (Art. 52 Abs. 4 BayNatSchG).

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 23.11.2022

gez.

Zallinger
Regierungsdirektor

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665); des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) und des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Rosenheim folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Halter von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Landkreis Rosenheim mit einer Betriebsgröße bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass
 - 1.1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen,
 - 1.2. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 1.3. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - 1.4. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - 1.5. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und
 - 1.5.1. in mehreren Ställen oder
 - 1.5.2. von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben 1.5.1, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - 1.6. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - 1.7. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - 1.8. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Rosenheim verboten.
3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Rosenheim.
4. Die sofortige Vollziehung der in Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Nachdem sich die Geflügelpestsituation in Bayern über die Sommermonate hinweg beruhigt hatte, wurde am 28.10.2022 ein erster HPAI (hochpathogene aviäre Influenza/Geflügelpest) – Ausbruch in einer kleinen Hobby-Entenhaltung im Landkreis Miltenberg bestätigt. Seitdem gab es in Bayern insgesamt drei weitere Ausbrüche in Hobby-Geflügelhaltungen. Zusätzlich mussten in Bayern eine Reihe von Geflügelhaltungen amtlich auf HPAI untersucht werden, da diese über den Zukauf von Tieren Kontakt zu Ausbruchsbetrieben in Nordrhein-Westfalen hatten. Allein im Landkreis Rosenheim hatten 20 Betriebe Kontakt zu den Ausbruchsbetrieben in Nordrein-Westfalen. Diese Untersuchungen verliefen bislang negativ.

In Norddeutschland kam das Geflügelpestgeschehen über die Sommermonate, anders als in früheren Jahren, nicht zum Erliegen. Seit Juni 2022 sind in Deutschland 294 neue Fälle von HPAI bei Wildvögeln festgestellt worden; überwiegend bei Koloniebrütern in den Küstenregionen (Seeschwalben, Möwen, Kormorane, Basstölpel) sowie bei Gänsen, Enten und Schwänen. Außerdem wurden seitdem 63 Ausbrüche von HPAI in Geflügelbeständen gemeldet, vorwiegend in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen, aber nun auch in Rheinland-Pfalz, Hessen und die vier genannten in Bayern. Als Einschleppungswege in die Betriebe wurden ermittelt: Zukauf von Geflügel, Kontakt zu Wildtieren und Infektion durch benachbartes Geflügel. Aktuell treten Fälle von HPAI in großer Zahl bei Wildvögeln entlang der Nordsee- und Atlantikküste von Skandinavien bis nach Spanien auf. Zuletzt wurden vermehrt Fälle beim Nutzgeflügel in Frankreich, Italien und Ungarn gemeldet (siehe ADIS OUTBREAKS: From 03/11/2022 to 09/11/2022) und erstmals auch in Österreich. Daher muss von einer großräumigen Seuchenlage in ganz Mitteleuropa ausgegangen werden, die auch Bayern betrifft. Der herbstliche Vogelzug trägt zur Verbreitung der zirkulierenden Viren innerhalb der Wildvogelpopulation bei. Hierdurch hat sich das Risiko einer Ausbreitung von HPAI-Viren bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel erhöht. Hinzu kommen kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt begünstigen. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) kam in seiner zuletzt veröffentlichten Risikoeinschätzung vom 08.11.2022 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel für ganz Deutschland als hoch eingestuft werden muss.

In Bayern wird das Risiko der Ausbreitung von HPAIV bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel aufgrund der Seuchenausbrüche bei gehaltenen Vögeln und der dynamischen HPAI-Situation in Deutschland und Europa aktuell als hoch eingestuft. Erschwerend kommt hinzu, dass der Handel mit Lebendgeflügel ein erhebliches Risiko zur Verschleppung von HPAIV birgt. Aufgrund der angespannten HPAI-Seuchenlage wird die Notwendigkeit gesehen, die Einführung erhöhter Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Geflügels auch für kleinere Geflügelhaltungen vorzugeben. Bereits jetzt dürfen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel in Bayern im sogenannten Reisegewerbe nur abgegeben werden, soweit die Tiere längstens vier Tage vor der Abgabe mit einem negativen klinischen bzw. labordiagnostischen Ergebnis auf Aviäre Influenza untersucht worden sind (siehe Allgemeinverfügung des Landkreises Rosenheim vom 20.10.2022).

II.

Das Landratsamt Rosenheim ist gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 GVVG sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Nummer 1:

Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Nr. 1 der Verfügung erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung gemäß Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429

i.V.m. § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 16.11.2022 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern.

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Haltungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung im Landkreis Rosenheim zu schützen und den Eintrag oder die Verschleppung des Virus in bzw. aus Nutzgeflügelbestände zu vermeiden.

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung in Norddeutschland sowie der Risikobewertung des LGL vom 16.11.2022 in welcher es davon ausgeht, dass die Geflügelpest in der heimischen Wildvogelpopulation bereits flächendeckend verbreitet ist, muss aktuell auch für Bayern von einem hohen Risiko des weiteren HPAIV-Eintrages in Nutz-/Hausgeflügelbestände bzw. Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ausgegangen werden. Durch die Mobilität klinisch gesunder Wasservögel z. B. bei der Futtersuche oder bei der Balz besteht ein zusätzliches Risiko für eine Einschleppung in Bestände von Haus- und Nutzgeflügel bzw. in Bestände von in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung. Die Anordnung der unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Biosicherheitsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags des Geflügelpestvirus in Haltungen von Geflügel sowie in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung bzw. dessen Verbreitung zu vermindern.

Zu Nummer 2:

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 Abs. 2 der ViehVerkV und stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 16.11.2022 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern. Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das gemäß Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, im Landkreis Rosenheim ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist.

Zu Nummer 3:

Das in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung angeordnete allgemeine Fütterungsverbot von Wildvögeln erfolgt auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 16.11.2022 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAIV) in Bayern gem. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, da virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung mit Influenzaviren, die für die Tiere pathogen sind, kontaminieren können. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Um die Verbreitung des Virus durch direkten Kontakt zwischen Wildvögeln und Geflügel bzw. in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung so weit wie möglich zu vermeiden, ist es aus tierseuchenfachlichen Erwägungen erforderlich, Fütterungen von Wildvögeln zu unterbinden, denn die Fütterungsplätze stellen naturgemäß entsprechende „Hot-Spots“ dar, an denen viele Wildvögel zur gleichen Zeit zusammentreffen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 16.11.2022 davon ausgeht, dass das HPAI-Virus bereits flächendeckend in der Wildvogelpopulation in Bayern verbreitet ist.

Zu Nummer 4:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 S. 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Zu Nummer 5:

Die Kostenentscheidung in Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Zu Nummer 6:

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim als bekannt gegeben gilt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 25.11.2022

gez.

Zallinger
Regierungsdirektor

611-5651-2-6

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug des § Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und des Art 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-; Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes am Chiemsee auf dem Gebiet der Gemeinden Bernau a. Ch., Rimsting, Breitbrunn a. Ch., Gstadt a. Ch., Chiemsee und dem Markt Prien a. Ch.

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz -BayWG- verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinden Bernau a. Ch., Rimsting, Breitbrunn a. Ch., Gstadt a. Ch., Chiemsee und Markt Prien a. Ch., Landkreis Rosenheim, wurde das Überschwemmungsgebiet am Chiemsee (Gewässer I. Ordnung) berechnet und in den beigefügten Übersichtskarten (1 - 3) dargestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das hundertjährige Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal errechnet oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den beigefügten Übersichtskarten (1 - 3) dunkelblau dargestellt. Die Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25.000 (Ü2) und die Detailkarten im Maßstab M 1 : 2.500 (K17 - K33) können im Landratsamt Rosenheim, Zimmer 04.016, sowie in den Gemeinden Bernau a. Ch., Rimsting, Breitbrunn a. Ch., Gstadt a. Ch., Chiemsee und beim Markt Prien a. Ch. täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter www.landkreis-rosenheim.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Bauliche Schutzvorschriften

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch -BauGB- untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Rosenheim abweichend von genanntem Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für die Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Rosenheim abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Sonstige Schutzvorschriften

Gemäß § 78a Abs. 1 i.V.m Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Rosenheim kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Heizölverbraucheranlagen

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Rosenheim kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -

AwSV-. Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Rosenheim höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 13.10.2022

gez.

Otto Lederer
Landrat

**Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578), in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- (BayRS 753-5-UG);
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth**

Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverband Vogtareuth hat in der Verbandsversammlung vom 19.10.2022 gem. § 58 WVG eine Änderung der Tarifsatzung beschlossen. Die Tarifsatzung ist ein Bestandteil der Verbandssatzung.

Die neue Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 12.11.2022 gem. §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG am 16.11.2022 durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 16.11.2022

gez.

Zallinger
Regierungsdirektor

(EAPI 644)

**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-;
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hohenthann, Gemeinde Tuntenhausen**

I.

Der Wasser- und Bodenverband Hohenthann, Gemeinde Tuntenhausen hat am 17.08.2022 eine neue Verbandssatzung erlassen.

Die neue Verbandssatzung wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes Hohenthann
Gemeinde Tuntenhausen**

Der Wasser- und Bodenverband Hohenthann, Gemeinde Tuntenhausen erlässt aufgrund des § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz (WVG) - vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405) mit Genehmigung des Landratsamtes Rosenheim folgende neue

Verbandssatzung

I. Abschnitt

Name, Sitz, Aufgaben, Unternehmen und Verbandsmitglieder

**§ 1
Name, Sitz, Rechtsform**

- 1.) Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband Hohenthann".
- 2.) Dieser Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Tuntenhausen, Landkreis Rosenheim.
- 3.) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405).

**§ 2
Aufgaben**

Der Verband hat folgende Aufgaben:

Die Pflege und Unterhaltung der zum Verband gehörenden offenen Gräben sowie die Reparatur der verrohrten Sammler und Vorfluter ab \varnothing 13 cm.

**§ 3
Verbandsgebiet**

Der Verband erstreckt sich auf das Gebiet, wie es in der digitalisierten Version der Gemeinde Tuntenhausen ausgewiesen ist. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann beim Wasser- und Bodenverband Hohenthann und bei der Gemeinde Tuntenhausen eingesehen werden. (Lageplan OST + WEST vom 27.07.2022)

**§ 4
Unternehmen**

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinsamen Anlagen vorzunehmen, insbesondere Gräben und Dräne herzustellen, zu erhalten und zu betreiben (Verbandsunternehmen), Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten. Zusätzlich Grundstücke zu entwässern, durch Bodenbearbeitung zu verbessern und im verbesserten Zustand zu erhalten.

- 2.) Das Unternehmen ergibt sich aus dem in § 3 bezeichneten Plan. Er wird beim Landratsamt Rosenheim (Aufsichtsbehörde) des Verbandes aufbewahrt; eine Abschrift und eine Abzeichnung der für den Vorstandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes sind die jeweiligen Eigentümer der vom Verband entwässerten Grundstücke und der Grundstücke mit vom Verband verrohrten Vorflutern (dingliche Mitglieder) sowie deren Rechtsnachfolger. Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als 1 Mitglied.
- 2.) Anspruch auf Aufnahme als neues Mitglied hat, wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbands zu dulden hat. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die Aufsichtsbehörde kann, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist, Personen, die die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WVG genannten Voraussetzungen erfüllen, gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft in einem bestehenden Verband heranziehen oder eine bestehende Mitgliedschaft erweitern.
- 4.) Der Vorstandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis mit folgenden Daten: Name, Anschrift sowie laufende Drainagemeter und drainierter Fläche in Hektar. Dieses Verzeichnis ist vom Vorstandsvorsteher stets auf dem Laufenden zu halten. Der Aufsichtsbehörde ist ein aktuelles Mitgliederverzeichnis zuzuleiten.

§ 6 Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- 1.) Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- 2.) Die für das Unternehmen benötigten Stoffe können -vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen- aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnommen werden.
- 3.) Die Verbandsmitglieder haben jede Beschädigung an den Gräben, Brücken, Durchlässen und Wegen zu vermeiden und Beschädigungen sowie sonstige Störungen sofort dem Vorstandsvorsteher zu melden. Abwassereinleitungen in die Verbandsanlagen dürfen sich nicht nachteilig auf die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen und Gewässer auswirken und sind immer von der Vorstandschaft genehmigen zu lassen.
- 4.) Wird das Eigentum oder Erbbaurecht auf Dritte übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße, so ist dies dem Wasser- und Bodenverband mitzuteilen.
- 5.) Anlagen und Aufwuchs auf beteiligten Grundstücken an Verbandsgräben sind von den Verbandsmitgliedern so herzustellen, dass Verbandsgräben nicht beschädigt werden und die Durchführung der Aufgaben des Verbandes nicht behindert wird.
- 6.) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken nach den §§ 33 bis 35 WVG den Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen. Im Übrigen finden die §§ 36 - 38 WVG unmittelbare Anwendung.
- 7.) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei Festsetzung eines Verbandsbeitrages unberücksichtigt bleibt.
- 8.) Kommt eine Einigung über den Ausgleich nicht zustande, entscheidet der Vorstand darüber durch schriftlichen Bescheid.

§ 7 Auskunftspflichten

- 1.) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke, Gewässer und Anlagen zu dulden. In der Satzung können weitergehende Verpflichtungen festgelegt werden.

- 2.) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- 3.) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, die, ohne Verbandsmitglieder zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.
- 4.) Wird das Eigentum oder Erbbaurecht an Grundstücken übertragen oder ändern sich Anschrift oder Grundstücksgröße, so ist dies vom (bisherigen) Eigentümer / Erbbauberechtigten dem Verband mitzuteilen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 9 Aufhebung der Mitgliedschaft

- 1.) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind; Nachteile für den Verband sind insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WVG anzunehmen.
- 2.) Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Gründen widersprechen; widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.
- 3.) Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbands und des betreffenden Verbandsmitglieds festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

§ 10 Verfahren

- 1.) Vor einer Entscheidung nach den §§ 23 und 24 WVG sind im Fall des
 - a) § 23 Abs. 1 WVG die Verbandsversammlung,
 - b) § 23 Abs. 2 WVG der Vorstand sowie die künftigen Verbandsmitglieder,
 - c) § 24 Abs. 1 WVG die Verbandsversammlungzu hören.
- 2.) Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden; dies ist öffentlich bekanntzumachen.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 11 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand

§ 12
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den dinglichen Mitgliedern. Sie können im Fall einer Verhinderung durch Bevollmächtigte vertreten werden.

§ 13
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben,
3. Beschlussfassung über Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Festsetzung der Höhe der Beitragseinheit gem. § 27 Abs. 3 der Satzung.

§ 14
Einberufung der Verbandsversammlung

- 1.) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung über die örtliche Tagespresse ein.
- 2.) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf -jedoch mindestens einmal im Jahr- ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- 3.) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche, in dringlichen Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist verkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- 4.) Der Verbandsvorsteher lädt die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 15
Sitzung der Verbandsversammlung

- 1.) Der Verbandsvorsteher, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- 2.) Bei der Versammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- 3.) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

§ 16
Niederschrift

- 1.) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2.) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- 3.) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde erhält einen Abdruck der Niederschrift.

§ 17

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist (§ 48 Abs. 2 WVG). Ist die Form oder Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist die Verbandsversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung mit zwei Drittel aller anwesenden Stimmen zustimmen.
- 2.) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen; der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- 3.) Jedes Verbandsmitglied sowie auch ein duldendes Mitglied hat ohne Rücksicht auf das Beitragsverhältnis eine Stimme.
- 4.) Für Wahlen gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend. Es wird offen abgestimmt. Beantragt jedoch ein Mitglied Wahl durch Stimmzettel, so erfolgt die Wahl auf diesem Wege. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

§ 18

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher (Verbandsvorsteher), dessen Stellvertreter, einem Kassier, einem Schriftführer sowie 3 ordentlichen Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden die Stellvertreter für Kassier und Schriftführer von der Verbandsversammlung bestimmt. (7 Personen)
- 2.) Die Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 19

Amtszeit, Entschädigung

- 1.) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- 2.) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so tritt an seine Stelle der jeweils erste Stellvertreter. Kann keiner der gewählten Vertreter das Amt übernehmen, ist für den Rest der Amtszeit entsprechend §17 der Satzung ein Ersatzmitglied zu wählen.
- 3.) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- 4.) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- 5.) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Deren Höhe wird von der Verbandsversammlung beschlossen.

§ 20 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- 1.) Der Vorstandsvorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
 2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
 3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
 4. den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
 5. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Haushaltsplanes zu beschließen,
 6. Verträge -außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband- zu beschließen,
 7. die Grundsätze für die Beitragsbemessung zu ermitteln,
 8. der Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes.
 9. über Widersprüche gegen Beitragsbescheide zu entscheiden.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchen der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 21 Sitzungen des Vorstandsvorstandes

- 1.) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstandsvorstand sowie deren Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr mit mindestens 8-tägiger Frist zur Sitzung ein, und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss er auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen.
- 2.) Vorstandsmitglieder die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorsitzenden mit. Dieser informiert dann die jeweiligen Stellvertreter.

§ 22 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1.) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und Mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 2.) Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3.) Über Beschlüsse des Vorstandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 23 Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- 1.) Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet mindestens einmal jährlich (bei Bedarf auch öfters), die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstandes bei einer einberufenen Sitzung über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Der Vorstandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Vorstandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
 2. die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und der Sitzungen des Vorstandes,
 3. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und der Überwachung der Verbandsanlagen,
 4. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 5. die Aufsicht über die Kassenverwaltung,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme von Krediten.
- 2.) Erklärungen des Vorstandes im Rahmen seiner Aufgaben, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand oder -falls er verhindert ist- seinem Vertreter unterzeichnet sind. Die Schriftform gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des tägl. Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. (max. 2000€)

III. Abschnitt

Verbandsbeiträge, Haushalt, Rechnungslegung und Prüfung

§ 24 Beiträge

- 1.) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- 2.) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) oder in anderen Leistungen (Sachbeiträge).
- 3.) Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbandes und des betreffenden Verbandsmitgliedes festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.
- 4.) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden, da sie den selben Vorteil haben wie Verbandsmitglieder. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- 5.) Haus- oder Gebäudebesitzer, die Abwässer oder Regenwasser aus ihren Grundstücken in die Verbandsanlagen einleiten, haben dem Verband hierfür Beiträge zu leisten. Die hierfür zu erhebenden Beiträge werden von der Verbandsversammlung unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes beschlossen.
- 6.) Die Beitragspflicht nach den Absätzen 1 und 4 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.
- 7.) Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsbeitragskosten frei.

§ 25 Hebung der Beiträge

- 1.) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 2.) Kann die endgültige Höhe des Verbandsbeitrages nicht festgesetzt werden und ist es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich, kann der Vorstand Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen, die nur in begründeten Fällen die Beiträge für eine Beitragseinheit überschreiten sollen.
- 3.) Die Beitragspflicht beginnt mit Beginn der Mitgliedschaft im Verband. Die Zahlung wird einen Monat nach Zustellung des jeweiligen Bescheides fällig. Schuldner ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsschuld.

- 4.) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- 5.) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- 6.) Die Höhe der Beiträge sind in der Tarifsatzung geregelt.

§ 26 Beitragsverhältnis

- 1.) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.
- 2.) Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbands haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
- 3.) Die Beitragslast aus der Verbandstätigkeit verteilt sich auf die Verbandsmitglieder. Dabei wird nach drainierter Fläche, der im Grundstück des Mitgliedes verlegten Drainageleitungen die entsprechende Beitragseinheit festgesetzt.

§ 27 Beitragsbuch

- 1.) Der Vorstand sorgt dafür, dass die ermittelten Beitragsverhältnisse der Verbandsmitglieder in das Beitragsbuch eingetragen werden und das Beitragsbuch auf dem Laufenden bleibt.
- 2.) Das Beitragsverhältnis wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid bekanntgegeben; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Änderung des Beitragsbuches

- 1.) Wenn sich die dem Beitragsbuch zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern, oder wenn das Verbandsmitglied zwei Jahre lang gemäß eines Beitragsbuches zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist, kann das Verbandsmitglied die Änderung des Beitragsbuches verlangen. Im Übrigen wird das Beitragsbuch nach Bedarf geändert.
- 2.) Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 gelten entsprechend, wenn das Beitragsbuch geändert oder ein Änderungsantrag eines Verbandsmitgliedes abgelehnt wird.

§ 29 Sachbeiträge

- 1.) Jedes Verbandsmitglied ist dem Verband verpflichtet, den bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushub aus den Gräben und Bächen wegzuräumen.
- 2.) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit besteht, setzt der Vorstand durch schriftlichen Bescheid den Inhalt fest.

§ 30 Säumniszuschläge und Mahngebühren

Wer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt, hat einen Säumniszuschlag und eine Mahngebühr, dessen Höhe von der Vorstandschaft festgesetzt wird, zu entrichten.

§ 31 Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 32 Haushaltsplan

- 1.) Die Verbandsversammlung setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis zu Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit. Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 2.) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr.

§ 33 Überschreiten des Haushaltsplanes

- 1.) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgelegt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- 2.) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstand sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 34 Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 35 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

- 1.) Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu ab einer Darlehenshöhe von derzeit 15.000 € der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen -später wieder auftretenden- Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.
- 2.) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 36 Rechnungslegung und Prüfung

- 1.) Die Verbandsversammlung bestellt zur Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben zwei Kassenprüfer.
- 2.) Die Kassenprüfer haben den Auftrag zu prüfen,
 - ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Verbandssatzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen.
- 3.) Der Vorstand legt den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 4.) Danach übersendet der Vorstand den Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, die bei Bedarf eine überörtliche Prüfung fordern kann.

IV. Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel

§ 37
Anordnungsbefugnis

- 1.) Die Verbandsmitglieder und die -aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts- Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandes zu befolgen.
- 2.) Die Anordnungsbefugnis kann auch vom Vorsteher allein wahrgenommen werden.

§ 38
Durchsetzung von Anordnungen

Die Anordnungen nach § 38 sind Verwaltungsakte, die nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz durchgesetzt werden können.

V. Abschnitt

Aufsicht

§ 39
Staatliche Aufsicht

Der Verband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Rosenheim.

§ 40
Genehmigungspflichtige Geschäfte

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- 1.) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- 2.) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- 3.) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
- 4.) zur Aufnahme von Darlehen, die über die in § 36 Abs. 1 festgelegte Höhe hinausgehen.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 41
Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung und Satzungsänderung werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht, für weitere öffentliche Bekanntmachungen gilt Art. 41 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 42
Einsichtnahme

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hohenthann kann von allen Mitgliedern beim Vorstandsvorsteher, beim Kassier und bei der Aufsichtsbehörde eingesehen werden.

**§ 43
Rechtsstreitigkeiten**

Für den Fall, dass der Verband in Rechtsstreitigkeiten verwickelt wird, ist die Vorstandschaft befugt, einen Rechtsbeistand beizuziehen, dessen Kosten vom Verband zu tragen sind.

**§ 44
Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

**§ 45
Änderung der Satzung**

- 1.) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder der Aufgaben des Verbandes können nur von der Verbandsversammlung gefasst werden. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Für den Beschluss über die Änderungen der Aufgabe des Verbandes ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 2.) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

**§ 46
Auflösung des Verbandes**

- 1.) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluss der Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen gefasst werden.
- 2.) Für den Fall der Auflösung des Verbandes ist nach der Begleichung aller Verbindlichkeiten das restliche Verbandsvermögen an die Gemeinde Tuntenhausen zu übergeben.

**§ 47
Inkrafttreten**

- 1.) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.08.1975 außer Kraft.

17.08.2022
Datum

gez. Schinnagl
Verbandsvorsteher

gez. Heimgartner
Unterschrift: Stellvertreter

II.

Die Verbandssatzung wurde am 10.11.2022 vom Landratsamt Rosenheim rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Tarifsatzung des Wasser- und Bodenverbands Hohenthann sowie eine Übersichtskarte sind jeweils Bestandteil dieser Verbandssatzung und werden als Anlage bekanntgemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 25.11.2022

gez.

Zallinger
Regierungsdirektor

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG); Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Taxengewerbe (Taxiordnung)

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund § 47 Abs.3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. I S.822), und § 27 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S.1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2021 (GVBl. S.590) folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für die Taxiunternehmen mit Betriebssitz innerhalb des Landkreises Rosenheim.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Bereithalten ist das Aufstellen von Taxen zur sofortigen Ausführung von Fahraufträgen.
- (2) Hauptplätze sind für den Abruf durch die Fahrgäste bestimmt.
- (3) Reserveplätze dienen zum Nachrücken.

§ 3 Bereitstellen von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten Taxistandplätzen (Haupt- und Reserveplätze) in der Betriebssitzgemeinde bereitgehalten werden.
- (2) Die Taxistandplätze sind durch das Zeichen 229 zu § 41 StVO i. V. mit Anlage 2 zur StVO gekennzeichnet (soweit erforderlich mit dem Zusatz Hauptplatz/ Reserveplatz).
- (3) Jeder Taxiunternehmer ist berechtigt, sein Taxi auf den Standplätzen in der jeweiligen Betriebssitzgemeinde bereitzuhalten. Die Taxistandplätze dürfen jedoch nicht als Parkplätze genutzt werden.
- (4) Taxen dürfen auf den gekennzeichneten Taxistandplätzen außerhalb der jeweiligen Betriebssitzgemeinde nur mit Erlaubnis des Landratsamtes Rosenheim bereitgehalten werden.
- (5) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr dürfen Taxen auch vor Lokalen und Vergnügungsstätten in der jeweiligen Betriebssitzgemeinde bereitgehalten werden, soweit sich dort keine Park- und Halteverbotszonen befinden.

§ 4 Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Unbenutzte Taxen sind in der Reihenfolge der Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen. Besetzt ankommende Taxen dürfen sich erst nach ihrem Freiwerden in die Reihenfolge der unbenutzten Fahrzeuge einreihen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Auf die Hauptplätze hat jeweils das erste Taxi des Reserveplatzes nachzurücken. Ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Aufstellung in der Reihenfolge der Ankunft nicht möglich, können die Taxiunternehmer die Form der Aufstellung selbst bestimmen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet das Landratsamt.
- (2) Die an den Haupt- und Reserveplätzen bereitgehaltenen Taxen müssen durch die Anwesenheit der fahrzeugführenden Person stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.

- (3) Sind bei der Ankunft eines Taxis auf einem vorübergehend nicht besetzten Taxiplatz bereits Fahrgäste anwesend, so hat die fahrzeugführende Person des Taxis bis zu Spitze des Platzes vorzufahren und denjenigen Fahrgast zu befördern, der zuerst am Platz gewesen ist.
- (4) Den an einem Taxistandplatz erteilten Auftrag zur Beförderung hat die fahrzeugführende Person des jeweils ersten Fahrzeuges auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die unverzügliche Abfahrt zu ermöglichen.
- (5) Telefonisch eingehende Fahrtaufträge sind von der ersten benutzungsberechtigten fahrzeugführenden Person unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.
- (6) Kann die fahrzeugführende Person einen Beförderungsauftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, so ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist die Weitergabe eines Beförderungsauftrages unzulässig.
- (7) Die Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereit zu halten. Sie dürfen auf den Taxistandplätzen weder instandgesetzt noch gewaschen werden.
- (8) Der Straßenreinigung und dem Schneeräumdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Standplätzen nachzukommen.
- (9) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Dienstplan

- (1) Das Bereitstellen und der Einsatz der Taxen können im Rahmen dieser Verordnung durch einen von den Taxiunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan regelt nur die Mindestbesetzung am Standplatz. Darin sind die Arbeitszeitvorschriften und die zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeiten zu berücksichtigen. Er ist dem Landratsamt Rosenheim zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen des Dienstplans bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Das Landratsamt Rosenheim kann bei Bedarf verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder diesen selbst aufstellen.
- (3) Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmen und den fahrzeugführenden Personen einzuhalten.

§ 6 Dienstbetrieb

- (1) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen oder ähnliches ist untersagt. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in anbietender Absicht.
- (2) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht von bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme Dritter sowie von Tieren, die sich in der Obhut des Fahrers befinden, untersagt.
- (4) Wünschen der Fahrgäste ist Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht und -zweck sowie die allgemeinen Verkehrsregeln diesen nicht entgegenstehen.
- (5) Die fahrzeugführende Person hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein. Hilfsbedürftige Fahrgäste sind auf Wunsch nebst Gepäck aus der Wohnung oder Arztpraxis abzuholen bzw. bis in die Wohnung oder Arztpraxis zu bringen.
- (6) Jedes Taxiunternehmen ist verpflichtet, diese Taxiordnung seinen fahrzeugführenden Personen bekanntzumachen. Sie ist zusammen mit der aktuell geltenden Taxitarifordnung in jedem Fahrzeug mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 7 Funkbetrieb

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden, sofern dem ein Dienstplan nach § 5 nicht entgegensteht.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Auftragsannahme mittels Mobiltelefon oder ähnlicher Geräte.

§ 8 Zu widerhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung

- a) über das Bereitstellen von Taxen (§ 3),
- b) über das Aufstellen von Taxen an den Standplätzen (§ 4 Abs. 1 und 4),
- c) über die Fahrbereitschaft der Taxen (§ 4 Abs. 2, 3 und 5),
- d) über den wunschgemäßen Beförderungsauftrag (§ 4 Abs. 6),
- e) über den ordnungsgemäßen Zustand der Taxen (§ 4 Abs. 7),
- f) über die Pflichten gegenüber behördlichen Anordnungen (§ 4 Abs. 9) und gegenüber der Straßenreinigung (§ 4 Abs. 8),
- g) über die Einhaltung des Dienstplanes (§ 5),
- h) über das Anwerben von Fahrgästen (§ 6 Abs. 1),
- i) über den Dienstbetrieb während der Fahrgastbeförderung (§ 6 Abs. 2, 3 und 4),
- j) über das Ein- und Ausladen tarifpflichtigen Gepäcks (§ 6 Abs. 5),
- k) über die Bekanntmachung der Taxiordnung (§ 6 Abs. 6) oder
- l) über den Funkbetrieb (§ 7)

zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Taxiordnung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 25.11.2022

gez.

Otto Lederer
Landrat

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG;

Zweite Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung von Grundstücken in der Dirnecker Straße im Gemeindeteil Bachmehring der Gemeinde Eiselfing

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe bzw. der Stadtrat der Stadt Wasserburg a. Inn haben in der Sitzung vom 28.09.2022 bzw. vom 29.09.2022 die Zweite Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung von Grundstücken in der Dirnecker Straße im Gemeindeteil Bachmehring der Gemeinde Eiselfing beschlossen.

Die Zweckvereinbarung wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Zweite Zweckvereinbarung zur Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung von Grundstücken in der Dirnecker Straße im Gemeindeteil Bachmehring der Gemeinde Eiselfing

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Bürgermeister Georg Reinthaler

und

die Stadt Wasserburg a. Inn
vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Kölbl

schließen gemäß Art 7ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) folgende Zweckvereinbarung:

§1 Änderung

Die Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe und der Stadt Wasserburg a. Inn vom 05.07.1988 / 29.07.1988 (Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 13 vom 01.09. 1988, Seite 220f) zur Wasserversorgung von Grundstücken in der Dirnecker Straße des Gemeindeteils Bachmehring, Gemeinde Eiselfing, erhält in § 1 folgende Fassung:

"Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe überträgt der Stadt Wasserburg a. Inn die Wasserversorgung der Grundstücke Dirnecker Straße1, 3, 5, 7 bis 13 und 15 bis 17 im Gemeindeteil Bachmehring der Gemeinde Eiselfing"

§ 2 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
Schonstett, 10.10.2022

Stadt Wasserburg a. Inn
Wasserburg, 17.10.2022

gez.

gez.

Georg Reinthaler
Verbandsvorsitzender

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

II.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 07.11.2022 vom Landratsamt Rosenheim rechtsaufsichtlich genehmigt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 09.11.2022

gez.

Sedlbauer
Ltd. Regierungsdirektor

**Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2022 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe hat in der Sitzung vom 28.09.2022 den Haushalt des Jahres 2022 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe
(Landkreis Rosenheim) für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan	- in den Erträgen mit	1.303.100,00 €
	- in den Aufwendungen mit	1.178.300,00 €
und im Vermögensplan in den	Einnahmen und Ausgaben mit	1.159.000,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Wirtschaftsjahr 2022 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Mehreinnahmen bei den Einzelplänen können zur Deckung von Mehrausgaben bei den jeweiligen Abschnitten verwendet werden. Die Deckungsfähigkeit aller Ausgabemittel der Einzelpläne ist zugelassen.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Schonstett, 14.11.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schonstetter Gruppe

gez.

Reinthalder
(Verbandsvorsitzender)

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der zur Haushaltssatzung gehörende Wirtschaftsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Hauptstr. 11, 83137 Schonstett) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 15.11.2022

gez.

Sedlbauer
Ltd. Regierungsdirektor

